

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V. (AGFK Bayern)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern“ (in der Kurzform AGFK Bayern) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Erziehung, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs als unverzichtbarem Element des Umweltverbundes, um u. a. die Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrerinnen/Radfahrern und Fußgängerinnen/Fußgängern am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr zu erhöhen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fahrradfreundlichen Kommunen in der Öffentlichkeit;
 - d) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Freistaat Bayern sowie mit anderen Verbänden und Institutionen;
 - e) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.
4. Außer der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, sind alle Inhaber/innen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können dauerhaft nur kommunale Gebietskörperschaften werden, denen auf Vorschlag des Vorstands durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“ verliehen wurde. Die Auszeichnung wird für sieben Jahre verliehen. Eine unabhängige große Bewertungskommission prüft für den Vorstand, ob die Aufnahmekriterien erfüllt sind. Die unabhängige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr gehören ein/e Vertreter/in des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, ein/e Vertreter/in des ADFC-Bayern und ein Mitglied des Vorstands des Vereins sowie mindestens zwei weitere Vertreter/innen von zu benennenden Institutionen an.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Vor der Aufnahme neuer Mitglieder ist im Rahmen einer Vorbewertung durch eine kleine Bewertungskommission, der mindestens zwei Mitglieder der großen Bewertungskommission angehören, festzustellen, ob zu erwarten ist, dass die Kommune den Aufnahmekriterien des Vereins ausreichend gerecht wird, um binnen vier Jahren den Nachweis zur Erfüllung der Aufnahmekriterien erbringen zu können.

3. Gründungsmitglieder müssen spätestens vier Jahre nach der Gründung der AGFK Bayern die Erfüllung der Aufnahmekriterien gegenüber dem Vorstand des Vereins nachweisen. Auf Antrag des Gründungsmitglieds ist zweimal eine Verlängerung dieser Frist um je zwei Jahre auf insgesamt maximal vier Jahre möglich. Neumitglieder müssen den Nachweis innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme in den Verein erbringen. Werden die Kriterien nicht erfüllt, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt.
- b) Wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

c) Wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Widerspruchsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Widerspruch zurückweist.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

2. Der Vereinsbeitrag wird einmal jährlich durch die/den Geschäftsführer/in von den Mitgliedern des Vereins erhoben. Bei einer Aufnahme eines neuen Mitglieds im ersten Halbjahr wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, danach monatlich anteilig.

Der Beitrag dient der Finanzierung der Vereinszwecke gemäß § 2, insbesondere der

- a) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
- Die Höhe des zu leistenden Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

Insbesondere gilt:

- a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
- b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
- c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.

- d) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- e) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.
- f) Sie wählt bzw. bestätigt die Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 1
- g) Sie richtet Arbeitskreise ein.
- h) Sie legt die Aufnahmekriterien fest und benennt und bestellt die weiteren Institutionen für die unabhängige Kommission, zur Prüfung, ob die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und die Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Stadt“, „Fahrradfreundliche Gemeinde“ und „Fahrradfreundlicher Landkreis“ verliehen werden kann.
- i) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- j) Sie bestellt den Facharbeitskreis.
- k) Sie beschließt nach fristgerechtem Widerspruch des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- l) Sie kann einen Beirat für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung versandt.

3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise von der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und wiederum ersatzweise von der/dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführerin/dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dieser/diesem zu unterzeichnen und unverzüglich zu ver-

senden ist. Protokollführer/in ist die/der Geschäftsführer/in. Ist diese/r verhindert, bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in.

7. Geht innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der/dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden
- e) der/dem Geschäftsführer/in.

Die/der stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 a) - d) werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus.

4. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 a) – d) sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer (Absatz 1 e)), erhält den Ersatz von Auslagen. Der Mitgliedskommune, die die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer stellt, werden die für die Geschäftsführung anfallenden durchschnittlichen Personalkosten durch den Verein erstattet. Der Vorstand kann außerdem für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Vergütung bis 400,00 € monatlich beschließen. Im Übrigen sollen Kosten von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und die weiteren Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

8. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Geschäftsführer/in

1. Die Mitgliedskommunen stellen die/den Geschäftsführer/in und die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Am Sitz der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird die Geschäftsstelle eingerichtet. Die/der stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Geschäftsführungsaufgaben bei Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wahr; er ist kein Mitglied des Vorstands und nicht zur Vertretung berechtigt.
2. Die/der Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Die/der Geschäftsführer/in hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 14 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter/innen der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt, zusätzliche Fachleute können vom Facharbeitskreis hinzugezogen werden. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die/der Geschäftsführer/in, der/dem auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Seine Aufgaben können ganz oder teilweise von Unterarbeitskreisen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an die/den Geschäftsführer/in.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Unterarbeitskreise haben die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die/den Geschäftsführer/in einzuberufen.

§ 15 Beirat

1. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
2. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter/innen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder (Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführer/in, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.